

## **Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)**

### **§ 1. Zusätzliche Angebote (Besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)**

<sup>1</sup> Zusätzliche, obligatorische Angebote (Besondere Schulanlässe) in der FMS sind:

- a) Projektwoche;
- b) Landdienst/Sozialpraktikum;
- c) Kulturprojekt;
- d) berufsfeldbezogenes Praktikum;
- e) Studienreise.

<sup>2</sup> Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

### **§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)**

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:

- a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;
- b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;
- e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;
- f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:

- a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;
- b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder
- c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.